

Elterninformationen

27.04.2021

Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

wie Sie der aktuellen Presseberichterstattung sicherlich bereits entnommen haben, ist am vergangenen Sonntag aufgrund einer Inzidenz von mehr als 165 in den letzten 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Zuordnung in die Stufe II für den gesamten Main-Kinzig-Kreis bekannt gegeben worden. Dies hat in Folge der getroffenen Festlegungen im Rahmen der bundeseinheitlichen Corona-Notbremse ein Betretungsverbot für die Kitas **ab Dienstag, den 27.04.2021** zur Folge. In den Kitas werden entsprechend der einheitlichen Vorgaben des Landes Hessen Notbetreuungsgruppen eingerichtet.

Zur Teilnahme an der Notbetreuung sind Kinder berechtigt, sofern

- a. eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- b. die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- c. für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder
- d. ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Die Arbeitgeberbescheinigungen sind bis spätestens Montag, den 03. Mai in Ihrer Kindertageseinrichtung vorzulegen. Sollte bis dahin kein entsprechender Nachweis erbracht worden sein, darf bis zur Vorlage dieser Bescheinigung, keine Betreuung Ihres Kindes in der Kita stattfinden.



Um die Abläufe für Ihre Kinder und das Personal bestmöglich organisieren zu können, bitten wir um regelmäßige Mitteilung Ihres Betreuungsbedarfs. Dies sollte, möglichst eine Woche im Voraus mittels der beigefügten Abfrage, in Ihrer Kita erfolgen.

Die Regelungen behalten solange Gültigkeit, bis die Inzidenz an fünf Werktagen hintereinander unter 165 fällt. Ab dem übernächsten Tag gelten dann die Regelungen der vorherigen Stufe, sprich der Appell, Kinder nur bei dringendem Betreuungsbedarf in die Kitas zu bringen. Sollte sich die Zuordnung zu Stufe II aufgrund fallender Inzidenzen ändern, informieren wir Sie selbstverständlich umgehend.

Es bleibt daneben bei den Regelungen zum Betretungsverbot im Zusammenhang mit Corona-Symptomen und positiven Testergebnissen (siehe Elterninformation vom 15.04.2021).

Gebührenerhebung:

Wir bitten um Verständnis, dass die Gebühren für die Betreuung weiter erhoben werden. Die städtischen Gremien werden jedoch über eine mögliche Gebührenerstattung für all diejenigen, die Ihre Kinder zu Hause betreuen, beraten, sofern eine Erstattung des Landes Hessen in Betracht kommt. Wir werden Sie hierüber zu einem späteren Zeitpunkt gesondert informieren.

Auch wenn die aktuellen Maßnahmen erneut eine erhebliche Herausforderung insbesondere für Sie, liebe Eltern, darstellt, bitten wir weiterhin um Ihre Unterstützung um das gesamte Infektionsgeschehen zu reduzieren und zu unser aller Schutz. Bleiben Sie gesund!

